

Kleidung als sozialer Konfliktstoff

Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge

Von
NEITHARD BULST
Bielefeld

Kleidungsgesetze gehören zu den verbreitetsten Gesetzestexten in Europa. Über einen Zeitraum von mehr als 600 Jahren, von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, reichen die Bemühungen der Obrigkeiten, mittels Kleiderordnungen regulierend in das gesellschaftliche Gefüge einzugreifen, die mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständeordnung in der Öffentlichkeit und für die Öffentlichkeit festzuschreiben. Die ältesten überlieferten Kleiderordnungen stammen aus den italienischen Stadtstaaten, wo möglicherweise Genua 1157 den Anfang machte¹. In den deutschen Städten und Territorien blieb dieses Regelwerk am längsten, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hinein, präsent.

Zentrales Anliegen der Kleidungsgesetzgebung ist die Regelung der sozialen Zuordnung von Ständen, Schichten, Gruppen und Eliten, ihre Hierarchisierung sowie die Festschreibung bestehender Zustände. Da soziale Ungleichheit als ein richtig erkanntes Grundprinzip der vormodernen Gesellschaft angesehen wird, ist es nur „vernünftig“², diese Unterschiede nach außen sichtbar zu machen und Verstöße gegen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen als Verstöße gegen die Gesellschaftsordnung zu bestrafen. Daß auf diese Weise gleichfalls die Mittel benannt und der Weg gewiesen wurden, soziale Grenzen zu überspringen und zu überwinden, mithin soziale Mobilität zu fördern, war die zwangsläufige Folge jeder Fixierung solcher Grenzen anhand von zur Schau gestellten Statussymbolen wie Kleidung und deren besonderer Ausstattung. Dabei beschränkte sich der obrigkeitliche Zugriff nicht immer auf den Bereich der Öffentlichkeit, sondern stellte bisweilen schon den Besitz unstandesgemäßer Kleidung unter Strafe, was in letzter Konsequenz bis zur Kontrolle der Kleiderschränke führte, wie dies etwa im Falle Bolognas für eine generelle Überprüfung im Jahre 1401 überliefert ist³. Im allgemeinen zielten die Ver-

¹ D. O. Hughes, *Sumptuary Law and Social Relations in Renaissance Italy*, in: *Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West*, hrsg. von J. Bossy (Cambridge 1983) 72.

² M. Fogel, *Modèle d'état et modèle social de dépense: les lois somptuaires en France de 1485 à 1660*, in: *Prélèvement et Redistribution, Colloque du C.N.R.S.*, hrsg. von J.-Ph. Genet und M. Le Mené (Paris 1987) 231: differenzierende Vorschriften innerhalb des Adels werden mit „comme il est tres raisonnable“ begründet. Vgl. P. van Peteghem, *Les édits somptuaires à travers l'histoire: réalités et fictions*, in: *Langage et droit à travers l'histoire, réalités et fictions*, hrsg. von G. van Dievoet, P. Godding und D. van den Auweele (Leuven/Paris 1989) 236.

³ Ph. Braunstein, *Approches de l'intimité XIVE–XVe siècle*, in: *Histoire de la vie privée*, hrsg. von Ph. Ariès und G. Duby (Paris 1985) 564.

ordnungen allerdings auf Einhaltung der Regeln in der Öffentlichkeit, so daß ein Beschuldigter straffrei bleiben konnte, wenn ihm nur der Besitz, nicht aber das Tragen unstandesgemäßer Kleidung in der Öffentlichkeit angelastet werden konnte⁴. Vorschriften wurden erlassen, die es erlaubten, den sozialen Status jedes einzelnen, sein Steueraufkommen, seine Ehrbarkeit oder Unehrlbarkeit, seinen Familienstand, sein Alter usw. zu erkennen und Verstöße gegen die gesellschaftliche Ordnung⁵, also unstandesgemäßes Verhalten, als Rechtsverstoß zu bestrafen⁶. Wer versuchte, hiergegen anzugehen, indem er die Kleidung verhüllte, wie jene Nürnberger Mode am Ende des 17. Jahrhunderts, sich in breite, mit Spitzen besetzte Regentücher einzuhüllen, obwohl das Wetter dazu keinen Anlaß bot⁷, machte sich ebenso strafbar wie jene verurteilten Rechtsbrecher oder Häretiker, die die ihnen auferlegten Schandzeichen gänzlich zu verbergen oder mit allerlei Tricks – wie z. B. ein gleichfarbiger Untergrund unter den diskriminierenden Zeichen – in ihrer Auffälligkeit abzumildern suchten.

Wie umfänglich dieses Gesetzgebungscorpus ist, mögen einige Zahlen zur Situation im Reich veranschaulichen. Dort wurden zwischen 1244 (Bayern) und 1816 (Bayern)⁸ nach bisherigen, nicht abgeschlossenen Recherchen etwa 1350 Kleiderordnungen von etwa 150 städtischen Obrigkeiten und 30 Territorialherren erlassen⁹.

⁴ J. Zander-Seidel, Ständische Kleidung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter: Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau 6. Oktober 1986 (= Veröff. d. Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10 = Österr. Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Sitz.ber. 511) (Wien 1988) 62.

⁵ So wurden z. B. 1567 dem Hannoveraner Scharfrichter wegen seiner ehebrecherischen Beziehung zu einer Magd neben einer hohen Geldstrafe eine Reihe detaillierter Kleiderauflagen gemacht, Stadtarchiv Hannover, B 826 fol. 202 ff. u. 587 ff.

⁶ Zum Forschungsstand vgl. N. Bulst, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. bis Mitte 16. Jahrhundert), in: Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État, hrsg. von André Gouron und Albert Rigaudière (= Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3) (Montpellier 1988) 29–57. In der französischen neueren Forschung hat die Ebene der Gesetzgebung nur geringe Aufmerksamkeit gefunden; vgl. den Überblick bei O. Blanc, Historiographie du vêtement: Un bilan, in: Le vêtement. Histoire, archéologie et symbolique vestimentaires au Moyen Age, hrsg. von M. Pastoreau (= Cahiers du Léopard d'Or 1) (Paris 1989) 7 ff., bes. 16 ff.

⁷ J. Kamann, Altnürnberger Gesindewesen. Kultur- und Wirtschaftsgeschichtliches aus vier Jahrhunderten, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 14 (1901) 139; I. Köhler, Bestimmungen des Rates der Reichsstadt Nürnberg über die Kleidung seiner Bürgerinnen 1300–1700 (= Zulassungsarbeit zur staatlichen Prüfung für das Gewerbelehramt, masch.schr. vorh. im Staatsarchiv Nürnberg) (München 1953) 16, 21 u. 46.

⁸ Constitutiones et acta publica, hrsg. von L. Weiland (= Monumenta Germaniae Historica) (Hannover 1896) Bd. 2, 557 cap. 71; vgl. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters (Weimar 1920) Bd. 1, 16 f. V. Baur, Kleiderordnungen in Bayern vom 14.–19. Jahrhundert (München 1975) 19, 72 u. 128, und Hauptstaatsarchiv München GR 1128/21.

⁹ Diese Daten wurden im Rahmen des Teilprojekts „Zur Entstehung ‚bürgerlicher Sittlichkeit‘ in Deutschland und Frankreich (14.–18. Jahrhundert)“ des Bielefelder Sonderforschungsbereichs „Sozialgeschichte des neuzeitlichen Bürgertums: Deutschland im internationalen Vergleich“ erhoben. Aus der großen Materialfülle sollen im folgenden nur zentrale Punkte mit Einzelnachweisen belegt werden. Andrea Bendlage, Stephan Geifes, Stefanie Schröder-Kiel und Thomas Urban sei für ihre Mitarbeit bei der Materialbeschaffung und Auswertung gedankt.

Doch sind Kleiderordnungen nur ein Teil einer Luxusgesetzgebung, die, mit denselben Intentionen erlassen, den standesgemäß zulässigen Aufwand etwa bei Hochzeiten, Taufen oder Beerdigungen regelte¹⁰, deren Ausstattung ebenso wie die Kleidung den jeweiligen sozialen Rang – zu Recht oder zu Unrecht – herstellen sollte. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies – wiederum für das Reichsgebiet –, daß noch einmal etwa 2300 Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen in demselben Zeitraum von etwa 650 Gesetzgebern erlassen wurden.

Wenn grundsätzlich in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständegesellschaft der Niederschlag der als gottgegeben angesehenen hierarchischen Ständeordnung in der Kleidung akzeptiert wurde, bedeutet dies allerdings keineswegs Akzeptanz des einzelnen gegenüber den ihn selbst betreffenden Regelungen. Drei Beispiele mögen als Ausgangspunkt für die Erörterung der sozialen Brisanz der kleidungsgesetzlichen Statusfixierung dienen. Die beiden ersten Fälle stammen aus Nürnberg. 1552 wurde dort die Ehefrau eines Siegelmakers verurteilt, einen Tag in den Stock geschlossen zu werden. Sie hatte nämlich die Tochter des Orgelmachers öffentlich beschimpft, weil diese angeblich zu Unrecht ein Haarband trug, das ihrem Stand nicht zukäme. Der Konflikt um angebliche Standes usurpation durch Kleidung wurde hier fast handgreiflich ausgetragen¹¹. Zwei Jahrzehnte später, 1571, wurden für zwei Nürnberger Frauen die wegen Verstoßes gegen die Kleiderordnung schon verhängten Strafen aufgehoben. Das Tragen der zu Recht inkriminierten, da nach der geltenden Kleiderordnung verbotenen Accessoires, eines Samtkragens und eines „Puendtleins“ (Haube), wurde ihnen jetzt sogar gestattet, mit der Begründung, daß auch der Tochter des Nürnberger Patriziers Endres Behaim schon eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt worden war¹². Was in dem Fall der Tochter Behaim, sei es mit Hilfe von Bestechung oder lediglich aufgrund des Einflusses des Vaters, möglich war, konnte billigerweise in einem gleichgearteten Fall nicht anders gehandhabt werden, da sonst das den Kleiderordnungen zugrunde liegende Prinzip, gleiche Ausstattung für gleichen sozialen Rang und Stand, noch offensichtlicher als durch die Ausnahmegenehmigung verletzt worden wäre. Leider ist nicht bekannt, wie die ursprüngliche Ausnahmegenehmigung für Behaims Tochter legitimiert wurde.

Das dritte Beispiel stammt aus dem schweizerischen Wil¹³. Die dort gefundene Lösung zur Festschreibung der sozialen Ordnung durch eine Kleiderordnung dürfte in dieser Ausformung singulär sein. Doch zeigt gerade das Extrem die für den

¹⁰ N. Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hrsg. von D. Altenburg, J. Jarnut und H.-H. Steinhoff (Sigmaringen 1991) 39–51.

¹¹ Th. Hampe (Hrsg.), Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance, Bd. 1 (1474–1570) (Leipzig 1904) 470.

¹² Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher 236 a fol. 41 r und 41 v.

¹³ G. Kessler, Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 15 (1911) 55 f., und M. Bless-Grabher, Das alte Wil im Spiegel seiner Sittenmandate, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 2 (1979) 191.

Gesetzgeber kaum überwindbare Schwierigkeit auf, eine gerechte und für den einzelnen akzeptable Kleiderordnung zu finden. 1684 wurde vom Wiler Rat eine Ordnung erlassen, in der die Wiler Bürger und ihre Frauen namentlich genannt werden und ihr jeweils individueller Aufwandsrahmen festgeschrieben wird. Diese „Liste wie jeder sich zu bekleiden und was jeder zu meiden habe“ beginnt mit sieben Bürgern, denen das Tragen ihrer silbernen Knöpfe, „weilen sie schon gemacht“, gestattet wird – allerdings nur an den heiligen Tagen – und endet mit der Vorschrift für „Herrn Doctor Müllers Geliebste“ und „Herrn Joachim Rueffers Hausfrau“, die Spitzen an ihren Kremen zu mäßigen und den kostbaren Hut nur noch an kirchlichen Feiertagen zu tragen. Nachdem es offensichtlich nicht gelungen war, die Kleiderordnungsverbote wirklich durchzusetzen, versuchte man, sich den Gegebenheiten anzupassen und ohne ökonomischen Schaden für den Betroffenen das Zurschaustellen der unstandesgemäßen Attribute auf wenige Gelegenheiten zu beschränken. Eine Rechtfertigung für das Tragen an kirchlichen Feiertagen ließ sich, ohne im Durchsetzungswillen der erlassenen Ordnungen unglaubwürdig zu werden, daraus ableiten, daß dies ja zum Lobe des Herrn und nicht zur Herausstellung der eigenen Person, des erworbenen Vermögens oder des Anspruchs auf gesellschaftliche Anerkennung diene.

Alle drei Beispiele zeugen von der oft bestrittenen¹⁴ Lebenswirklichkeit der Kleiderordnungen. Zwar klagten schon die zeitgenössischen Gesetzgeber beredt über die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen Ordnungen – Klagen, die sich über den gesamten Untersuchungszeitraum hinziehen –, zwar finden sich bei Predigern, Moralisten oder Philosophen zahllose Äußerungen zur Vergeblichkeit dieses gesetzgeberischen Bemühens, doch ist der daraus häufig gezogene Schluß, daß die Kleiderordnungen einer Gesellschaft oktroyiert wurden, die sie nicht akzeptierte, daß der Obrigkeit der Wille oder die Mittel fehlten, sie wirklich umzusetzen, d. h. Verstöße zu ahnden und ihre Einhaltung zu forcieren, leicht zu widerlegen.

Zum einen finden sich dort, wo die entsprechenden Quellen überliefert sind, die konkreten Nachweise für die Ahndung von Verstößen. Zahllose Beispiele ließen sich anführen. So enthalten etwa die Hannoveraner Bruchregister für die Zeit zwischen 1629 und 1659 387 Strafverfahren und Geldbußen für Verstöße gegen die Luxusordnungen, wovon 62 die reinen Kleiderordnungen betrafen¹⁵. In Bayern wurde sogar das Militär zur Überwachung der Kleiderordnungen eingesetzt und mit einem Drittel an den vorzunehmenden Konfiskationen beteiligt¹⁶. Selbst die bloße Einziehung schuf Verdienstmöglichkeiten. 1750 bot der verarmte Willibald Graf Fugger von Boos der kurfürstlich bayerischen Regierung an, als Untersuchungskommissar für die Kontrolle der Einhaltung der gerade erlassenen Kleiderordnung tätig zu werden. Als Zeichen seiner Effizienz kann er 75 Übertretungen durch 39 Personen

¹⁴ Vgl. Bulst (wie Anm. 6) 51 ff.

¹⁵ Stadtarchiv Hannover, Best. B 7504 k – B 7522 k: Bruchregister.

¹⁶ Staatsarchiv München, GL 474/36 (2. 12. 1750).

melden, die in die ersten sieben Tage der Gültigkeit fallen und die der Landeskasse aus dem Gerichtsbezirk Dachau 355 Reichstaler einbrachten, wobei sein eigener Anteil, der ihm als Denunzianten zustand, schon abgezogen war und nur das der Staatskasse zustehende Drittel aufgeführt wird¹⁷. Zu den konsequentesten Umsetzungsmaßnahmen gehörte zweifellos die von Königin Elisabeth I. angeordnete Überwachung der Londoner Stadttore durch eigens dazu abgestelltes Personal, das speziell auf die verbotenen Strumpfkleider, Verwendung von Samt und Seide sowie Waffen zu achten hatte. Fünfzehn Jahre lang (1566–1581) wurde so verfahren¹⁸.

Zum anderen war es aber die Bevölkerung selbst, die, wie ebenfalls vielfach bezeugt, derartige Ordnungen forderte. Hingewiesen sei nur auf die ständischen Forderungen auf allen französischen Generalständen zwischen 1484 und 1614 nach königlichen Kleider- und Luxusordnungen¹⁹. Ja, auch Selbstverpflichtungen finden sich, wie etwa in Braunschweig, wo 1618 adlige Familien sich bestimmte Aufwandsbeschränkungen, darunter auch den Verzicht auf überteure Kleidung, auferlegten²⁰. Dabei ist, wie so oft, nicht klar, ob die Einschränkungen der Homogenisierung der Selbstdarstellung des eigenen Standes dienen sollten, indem sie allzu große Diskrepanzen zwischen den armen und den reichen Adligen etwas verdeckten, oder ob dabei auch an den Aufwand der übrigen „Stände“ gedacht wurde. An den Vorbildcharakter der Oberschicht appellierte 1574 die englische Gesetzgebung²¹. Dies dürfte wesentlich auch von der Sorge getragen gewesen sein, daß eine sich immer schneller drehende Konsumspirale bei den Ausgaben für teure Kleidung nicht nur sozial konfliktträchtig war, sondern auch gesamtwirtschaftliche Gefahren barg.

Kaum strittig, wenn auch heute nicht unbedingt leicht nachvollziehbar, ist die Lesbarkeit des Kleidungscode in der Vormoderne. Auf diskriminierende Kleidung bei Randgruppen²², Häretikern, Straftätern usw. braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die Lesbarkeit dürfte sich jedoch ebensowenig auf deren auffällige Kleidung wie auf die besonders erlesenen Kleidungsmerkmale wie teuren Schmuck, gold- und silberdurchwirkte Stoffe, Seide, Samt, erlesene Pelze, Waffen, die als vornehm geltenden Farben wie Purpur oder Karmesinrot, die Länge der Kleider und

¹⁷ Hauptstaatsarchiv München, M Inn. 19241.

¹⁸ W. Hooper, *The Tudor Sumptuary Laws*, in: *English Historical Review* 30 (1915) 443.

¹⁹ *Ordonnances des rois de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique*, hrsg. von E. de Laurière u. a. (Paris 1723 ff.) Bd. 19, 615 ff. (1485); *Des Etats généraux et autres assemblées nationales*, hrsg. von Ch. J. Mayer (Paris 1788–1789) Bd. 11, 134 u. Bd. 12, 39 (1560/1561) u. Bd. 17, 115 u. 154 f. (1615); Lalourcé und Duval, *Recueil des cahiers généraux des trois ordres aux Etats Généraux* (Paris 1789) Bd. 2, 112 f. u. 134 (1576).

²⁰ K. Biedermann, *Die allgemeinen Gesellschaftszustände Deutschlands von der Reformation bis zum 30jährigen Kriege*, in: *Archiv für deutsche Kulturgeschichte* 1 (1856) 109 Anm.

²¹ N. B. Harte, *State Control of Dress and Social Change in Pre-Industrial England*, in: *Trade, Government and Economy in Pre-Industrial England. Essays presented to F. J. Fisher*, hrsg. von D. C. Coleman und A. H. John (London 1976) 146.

²² Vgl. den Beitrag von Robert Jütte. Vgl. auch P. Schuster, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)* (Paderborn 1992) 145 ff.

Schleppen, teure Hüte und ähnliches beschränkt haben. Verstanden wurden offensichtlich die Abstufungen auch bei den weniger kostbaren Materialien und bei deren Verarbeitung und Ausstattung mit Borten, Knöpfen, Beschlägen usw.²³. Bestraft wurden, folgen wir den Strafbüchern, vor allem die höheren Gesellschaftsschichten, die wegen ihrer Verstöße gegen die Kleiderordnungen mit Strafen aufgrund des Gebrauchs unzulässig teurer Stoffe, Materialien und Ausstattung zur Rechenschaft gezogen wurden. Doch dürften auch auf den unteren Stufen der sozialen Hierarchie die Abgrenzungskonflikte kaum weniger virulent gewesen sein. Diese unmittelbare Betroffenheit – man könnte mit heutiger Terminologie auch von Sozialneid sprechen – war es denn auch, deren sich der Gesetzgeber vielfach bediente, wenn er die Einhaltung über die Angst vor Denunziation zu sichern versuchte, indem er dem Denunzianten²⁴ materiellen Nutzen durch Übereignung des zu Unrecht getragenen Kleides oder Schmuckes und/oder finanzielle Belohnung durch Beteiligung an den fälligen Strafgeldern – oft ein Drittel – in Aussicht stellte. Eine noch wirksamere Sozialkontrolle versprach man sich in Venedig offenbar von der durch Anonymität geschützten Denunziation. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden nämlich in der Stadt Kästen für anonyme Anzeigen von Kleiderordnungsverstößen aufgestellt²⁵, was für die Stadt finanziell von Vorteil war und mögliche Denunzianten von möglichen Rücksichtnahmen befreite.

Daß Kleidungs-codes nicht parallel zum Verschwinden der Kleiderordnungen obsolet geworden sind, braucht nicht eigens betont zu werden, wenn es auch gewichtige Akzentverlagerungen gegeben hat. Vielleicht läßt sich, um die Situation der Vormoderne zu verdeutlichen, mit aller Vorsicht, die bei solchen Vergleichen angebracht ist, eine Parallele zu einigen in der gegenwärtigen Gesellschaft isoliert lebenden Sondergruppen ziehen, etwa den Amish People in den Vereinigten Staaten oder einigen Lappengemeinden in Finnland, die von Werner Enninger²⁶ bzw. Yves Delaporte²⁷ untersucht wurden. Die dort beobachteten, für Außenstehende sehr kompliziert anmutenden über Kleidung und alles, was dazu gehört, sehr detailliert vermittelten nichtverbalen Mitteilungen zur Person des Trägers sind ein Schutz für die Bewahrung der kollektiven Identität, und zwar sowohl nach innen als auch nach außen. Entstanden sind solche religiös motivierten Kleiderordnungen aus einem

²³ Von der in diesem Bereich möglichen Variantenfülle zeugt das ausgesprochen nützliche Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung, hrsg. von H. Kühnel (Stuttgart 1992). Die hierarchischen Unterschiede in der Zuordnung von Kleidung in Frankreich untersuchte Chr. de Mérindol, *Signes d'hierarchie sociale à la fin du moyen âge d'après le vêtement. Méthodes et recherches*, in: *Le vêtement* (wie Anm. 6) 181 ff. Dieses differenzierte System verlöre ohne Lesbarkeit seine soziale Funktion.

²⁴ Siehe oben Anm. 16 u. 17.

²⁵ Hughes (wie Anm. 1) 71 f. (1512).

²⁶ W. Enninger, *Nonverbal Performatives: The Function of a Grooming and Garment Grammar in the Organization of Role-Taking and Role-Making in One Specific Trilingual Isolate*, in: *Understanding Bilingualism*, hrsg. von W. Hüllen (Frankfurt a. M. 1980) bes. 28 f. u. 37 ff.

²⁷ Y. Delaporte, *Les costumes du sud de la Laponie: organisation et désorganisation d'un système symbolique*, in: *Techniques et culture* 12 (1988) bes. 6 ff.

selbstaufgelegten Zwang zur Bescheidenheit und Demut in Auseinandersetzung mit den außerhalb der eigenen Gemeinschaft zu beobachtenden Tendenzen zur Prachtentfaltung und zum Luxus²⁸.

Nun wird man sich hüten müssen, die Ständegesellschaft des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit als statisches Isolat anzusehen, und sei es auch nur unter dem Aspekt der Kleiderordnungen. Denn Kleiderordnungen in den verschiedenen Territorien wurden zu den unterschiedlichen Zeiten ihres Entstehens aus sehr unterschiedlichen Motiven heraus erlassen. Diese waren an den jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnissen und an den geltenden rechtlichen Normen – etwa dem Eherecht und der Rechts- und Vermögensstellung der Frau, wie z. B. in den oberitalienischen Kleiderordnungen des späten Mittelalters²⁹ – oder an der ökonomischen Situation ausgerichtet, sei es, daß sie den objektiven Gegebenheiten oder ihren subjektiven Einschätzungen oder auch aktuellen Krisen Rechnung trugen, sei es, daß mit ihnen Politik gemacht, Wandel initiiert oder gebremst und soziale Spannungen abgebaut wurden, oder sei es zum Schutz der einheimischen Wirtschaft oder, wie vermehrt im 17. und 18. Jahrhundert, aus steuerlichen Gründen. Man könnte die Aufzählung fortführen.

Das eingangs erwähnte gesamteuropäische Gesetzgebungscorpus von Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen, das einige tausend Texte umfaßt, erscheint nur dem oberflächlichen Betrachter einförmig und homogen. In Wirklichkeit verbirgt sich jedoch hinter einem zwar der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft gemeinsamen oder doch vergleichbaren gesellschaftlichen Bedürfnis nach konkreten Regelungen im Bereich von Kleidung, Aufwand und Luxus eine enorme Vielfalt. Dies gilt für die Chronologie wie für die inhaltlichen Schwerpunkte, für die Behandlung der Geschlechter ebenso wie für die Zahl und den Umfang der Texte. Insofern ist jeder Versuch einer Generalisierung, wie z. B. der von Harte³⁰, daß nämlich Luxusgesetzgebung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit vor allem die Kleidung und dabei eher Männer als Frauen betraf, beinahe zwangsläufig zum Scheitern verurteilt. So wurden z. B. im Reich ca. 20% mehr Hochzeitsordnungen als Kleiderordnungen erlassen. In Oberitalien wiederum scheint zumindest bis zum 15. Jahrhundert der Schwerpunkt der Kleidergesetzgebung auf der Frauenkleidung gelegen zu haben³¹. Die englische Kleidungsgesetzgebung endete schon 1604³², also viel früher als auf dem Kontinent, wobei die öffentliche Diskussion über sie noch lange und erbittert weitergeführt wurde. Doch gibt es gleichwohl unter der hier interessierenden Fragestellung nach kollektiver Identität in der Stän-

²⁸ Vgl. W. Enninger, Die Genese eines Kleidungskodes – Zur zeichenhaften Organisation der sozialen Realität, in: Zeichen und Realität. Akten des 3. semiotischen Kolloquiums der deutschen Gesellschaft für Semiotik, Hamburg 1981, hg. von K. Oehler (= Probleme der Semiotik 3) (Tübingen 1984) 1041 ff.

²⁹ Hughes (wie Anm. 1) 88 ff.

³⁰ Harte (wie Anm. 21) 133 u. 143.

³¹ Hughes (wie Anm. 1) 88 ff.

³² Harte (wie Anm. 21) 134.

degesellschaft signifikante Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Ländern. Eine besondere Stellung nimmt dabei, gemessen allein an der Erlaßdichte und an den absoluten Zahlen der Erlaßhäufigkeit, das als Krisenzeitalter apostrophierte Jahrhundert von ca. 1550 bis ca. 1660³³ ein. Dies gilt nicht nur für das Reich, wo in diesen Zeitraum mehr als ein Drittel aller Verordnungen aus sechs Jahrhunderten fällt, dies gilt auch für Frankreich mit sechszwanzig königlichen Kleiderordnungen in derselben Zeitspanne, die von einem öffentlichen Diskurs begleitet werden, der in den Beschwerdeheften der Generalständeversammlungen seinen Niederschlag fand³⁴. Dies gilt auch für England, wo sich vor allem die Regierungszeit Elisabeths I. durch entsprechende Anstrengungen auszeichnete³⁵.

Stärker als zuvor trat jetzt der gesellschaftlich desintegrierende Charakter von Kleider- und Luxusordnungen in den Vordergrund. Ihre primär homogenisierende Funktion in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft³⁶ verlor an Bedeutung gegenüber einer sich ausdifferenzierenden Gesellschaft, in der neue Funktionsstände gesellschaftliche Anerkennung einforderten – Funktionen, die ihre Legitimation aus dem Dienst am Staat ableiteten. Was von Michelle Fogel auf Frankreich bezogen „*somptuosité de l'Etat*“ genannt wurde³⁷, gilt in gewisser Weise auch für die übrigen Staaten. Die jetzt beinahe ausnahmslos hierarchisch gegliederten Kleiderordnungen, die von den Landesherrn erlassen wurden – auch die Reichspolizeiordnungen folgten dieser Regel –, sind nicht nur voller Sonderrechte für den Herrscher und seine Familie – inklusive ihrer Dienstboten –, sondern zunehmend wurde auch das hohe Regierungspersonal mit Sonderrechten für seine Kleidung ausgestattet. Allerdings wurden sehr bald auch die möglichen Gefahren, die sich hieraus für korrekte Amtsführung ergeben konnten, deutlich, so daß in Frankreich eine königliche Ordonnanz von 1532 unter ausdrücklichem Hinweis auf Amtsmißbrauch Einschränkungen bei Kleidung und Schmuck der königlichen Amtsträger verfügte³⁸. Die Sonderstellung der Hofgesellschaft wird nach außen immer sichtbarer. Begleitet wurde dieser Prozeß durch kleidergesetzliche Privilegierung und Normierung von Personen und Handlungen im Dienste des Staates. So fallen nach der französischen Kleiderordnung von 1543 alle sonst verfügbaren Beschränkungen bzw. Verbote zur Verwendung von Gold und Silber, sei es in Stoffen oder als Verzierung von Gegenständen, im Falle des Krieges weg³⁹. Dies galt auch für das Kriegsgerät und erlaubte zum Beispiel eine prächtige Ausstattung der Pferde. In ähnlicher Weise erlaubte

³³ H. Kamen, *Social Change in Europe 1550–1660* (London 1971).

³⁴ Siehe oben Anm. 19.

³⁵ Harte (wie Anm. 21) 145 ff.

³⁶ Bulst (wie Anm. 6) 57.

³⁷ Fogel (wie Anm. 2) 232.

³⁸ *Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789*, hrsg. von F.-A. Isambert u. a. (Paris 1821–1833) Bd. 12, 361 ff.

³⁹ Fogel (wie Anm. 2) 232.

Heinrich VIII. einer Artilleriekompanie den sonst verbotenen Gebrauch von Seide und Samt⁴⁰.

Kleidung als Indikator für Autorität und für staatlich legitimierte Amtsausübung und Machtentfaltung unterstrich noch einmal ihre Bedeutung im sozialen Gefüge und dürfte den Konflikt noch verschärft haben, der bei den Kleiderordnungen aus der Diskrepanz zwischen zugewiesenem Kleideraufwand und dem ggf. weit höher angesiedelten eigenen Anspruch entstand. Dies erhellt auch aus der Privilegierung durch Kleidung, wie sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den Königen in England und Frankreich den Inns of Court⁴¹ bzw. der Justizverwaltung vorgeschrieben wurde, oder wie sie sich im Mittelalter in den Roben städtischer Magistrate findet. Es war also nur konsequent, daß diese besondere Kleidung bei Verfehlungen in ähnlicher Weise wie andere Statussymbole, zum Beispiel Mauern, Türme oder Glocken, eingezogen, aberkannt oder vernichtet werden konnte⁴².

Parallel hierzu, was durchaus nicht als Widerspruch zu verstehen ist, finden sich obrigkeitliche Versuche, mittels Kleiderordnungen im Interesse von Staat und Gesellschaft integrative Ziele zu verwirklichen. Der Versuch, durch Kleiderordnungen und die damit einhergehende Uniformierung kollektive Identität im Dienste des Staatswohls aufzuzwingen, läßt sich ebenfalls an dem genannten Justizpersonal verdeutlichen. So wurde in England und Frankreich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa gleichzeitig dessen Bartracht mit in die Kleiderordnungen einbezogen. In Frankreich wurden Bärte ganz verboten, in England mußten sie gestutzt werden⁴³.

In den Beiträgen von Robert Jütte und Katharina Simon-Muscheid wird auf die Kleidung gesellschaftlicher Randgruppen und Unterschichten eingegangen. Doch handelt es sich bei diesen Randgruppen um Personen, denen eine Integration in die Gesellschaft im allgemeinen verwehrt ist. Wichtig für den von mir erörterten Zusammenhang sind jedoch die Ordnungen, mit denen ein Bekenntnis zur nationalen Identität oder zu Staatszielen erzwungen werden soll. Dieser Versuch zur Zwangsintegration über Kleidung steht hinter den ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erlassenen Vorschriften für die Iren, englische Kleidung und Bartracht zu übernehmen, sowie hinter den drei Jahrhunderte später in der Zeit der englischen Herrschaft den Schotten gemachten Auflagen, das Tragen der Kilts aufzugeben. Am Anfang stand ein Statut (1447), das jedem Engländer vom Tragen eines Oberlippenbartes abriet, wenn er nicht für einen irischen Feind gehalten werden wollte⁴⁴. Die

⁴⁰ Hooper (wie Anm. 18) 435.

⁴¹ Ebd. 447.

⁴² M. C. Ribeyrotte, *Saint-Flour pendant la guerre de Cent Ans*, in: *Positions de thèses*, Ecole des Chartes (Paris 1947) 111.

⁴³ Hooper (wie Anm. 18) 447 (1546); *Edit sur l'administration de la justice en Normandie (1540)*, in: *Isambert (wie Anm. 38) 317 Artikel 30*.

⁴⁴ *The Statutes at Large, Passed in the Parliaments Held in Ireland (Dublin 1786) 7 (1447), 29 (1465) u. 119 ff. (1537)*; vgl. Harte (wie Anm. 21) 137 u. Anm. 19.

berühmte, von Zar Peter dem Großen 1699 eingeführte Bartsteuer steht im selben Kontext⁴⁵.

Bei dem Erlaß der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen stand der Gesetzgeber vor der Schwierigkeit, einerseits bestehende gesellschaftliche Unterschiede festzuschreiben und gleichzeitig zwischenzeitlich eingetretenen sozialen und ökonomischen Veränderungen Rechnung zu tragen, da solche Ordnungen nicht zum Anlaß von Protestbewegungen und gesellschaftlicher Unzufriedenheit werden durften. Um durchsetzbar zu sein und individuelle Verstöße ahnden zu können, bedurfte es zu einer Zeit, da das Gewaltmonopol des Staates sich erst allmählich durchzusetzen begann, eines hohen Grades gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz. Einer der elaboriertesten Entwürfe einer Kleiderordnung im deutschsprachigen Raum, der zweifellos von solchen Überlegungen geleitet war, dürfte die – allerdings nicht erlassene – Kleiderordnung des Regensburger Hansgrafen Bartholomäus Marchtaler aus dem Jahre 1661 sein⁴⁶. Marchtalers Arbeit ist in mehrfacher Hinsicht exemplarisch. Sein Entwurf ist nämlich weniger an der innerstädtischen Tradition ausgerichtet als an den zwischen 1518 und 1548 erlassenen Reichspolizeiordnungen, den entsprechenden bayerischen Landesordnungen und den Kleiderordnungen der am nächsten gelegenen Reichsstädte Straßburg, Frankfurt, Augsburg, Ulm und besonders Nürnberg orientiert. Seine Staffelnung in der Kleiderausstattung enthält sechs Stände, von den Ratsherren an der Spitze bis zu den gemeinen Bürgern oder Tagelöhnern und schließt mit zwei nicht ständisch verorteten Sonderrubriken, den Handwerksgesellen und Dienstmägden. Es können hier nicht die über siebzig auf die einzelnen Stände verteilten Personengruppen, Berufe, Amts- und Funktionsträger aufgezählt und erörtert werden, obwohl gerade in dieser Zuordnung der eigentliche Konfliktstoff lag und hier Festlegungen getroffen wurden, die zwangsläufig nicht in jedem Einzelfall die Selbsteinschätzung der Betroffenen trafen. Jedem Stand zugeordnet waren schließlich detaillierte Vorschriften zur Kleidung der Frauen und Töchter. Wichtiger als diese im einzelnen immer strittigen sozialen Binnendifferenzierungen, die selbst in einer sehr viel klarer ständisch gegliederten Gesellschaft wie der französischen mit ihren verhältnismäßig eindeutigen Trennungslinien zwischen Klerus, Adel und dem Rest, nämlich dem dritten Stand, Schwierigkeiten machte, sind jedoch Marchtalers Ordnungsprinzipien und Begründungen, die er für seinen Entwurf und für Kleiderordnungen überhaupt in einem Memorandum dem Rat mitteilte. Auch für ihn sind „leidige Hoffart“ und dem „Stand unzulässige Tracht in

⁴⁵ G. Schmolders, Bart und Hochzeit, Fenster und Pelze – Kein Ende der Steuerbelastung in Sicht. Kuriosa der Steuergeschichte, in: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, hrsg. von U. Schultz (München 1986) 246 ff.

⁴⁶ Hauptstaatsarchiv München, RL Regensburg 390, fol. 247 ff. Vgl. dazu W. Fürnrohr, Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags. Eine sozialgeschichtliche Studie über das Bürgertum der Barockzeit, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz 93 (1952) 194; H. Greuner, Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum unter besonderer Berücksichtigung der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. (Diss. jur. Frankfurt a. M. 1956) 26 ff.

Kleidung“, die sich besonders auch in den oberen Ständen finden, die an sich beispielhaft in ihrer Lebensführung auf die unteren wirken sollten, von Übel und machen Kleiderordnungen notwendig. Da allzu große Strenge, wie die Erfahrung zeige, nichts fruchte, sei er vor allem darauf bedacht gewesen, „die übergroße Hofarth, welche vor Gott ein Greul ist“, abzustellen, „in Betrachtung man eines und deß Anderen Herkommen gar wohl weiß und ist für lächerlich, ja für recht kindisch zu halten, wenn einer sich einbilden will, so er vor anderen stolziert und über seinen Stand sich hinaus thuet, er sei darumb besser als andre“. Dies sei ein Trugschluß und habe zugleich einen für Sitte, Moral und Religion gefährlichen Nachahmungseffekt. Was innerhalb der Stadtgemeinde zum Konflikt führe, sei übrigens auch nach außen hin gefährlich, weil übergroße Prachtentfaltung auch Neider und Feindschaft bei benachbarten Kurfürsten und Reichsständen hervorrufen könne.

Die Kleiderordnung, die an sich dazu dienen soll, die innerstädtische soziale Ordnung zu sichern – eine *Maxime*, die auch für andere Ordnungsbereiche gilt – und mithin in letzter Konsequenz Verstöße gegen diese Ordnungen außerhalb der jeweiligen Öffentlichkeit ignorieren kann, steht mithin ihrerseits in einem übergreifenden, ebenfalls hierarchisch definierten, wenn auch nicht schriftlich fixierten Kleiderordnungskontext, dessen Regeln es zu respektieren galt. So verstanden sind die Anweisungen des Nürnberger Rats an seine Pfänder (1494)⁴⁷, das für die Kontrolle der Einhaltung der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen zuständige Personal, im benachbarten Regensburg, Amberg oder Sulzbach nachzuforschen, ob die Nürnberger Kleiderordnungen von den Nürnberger Bürgerinnen eingehalten werden, nur eine sehr konsequente Umsetzung der Bemühungen, kollektive Identität mittels Kleiderordnungen zu definieren, eine Identität, die ihrer inneren Logik nach eigentlich nicht an den Stadtgrenzen enden konnte.

Da unstandesgemäße Selbstdarstellung nicht auf das tatsächliche Auftreten in der Öffentlichkeit beschränkt war, war es nur konsequent, wenn Marchtaler in die von ihm ausgearbeitete Ordnung ein Verbot aufnahm, sich in unstandesgemäßer Kleidung „conterfeien“ zu lassen. Es wäre spannend, einmal anhand der Nürnberger Patrizierbilder des 16. und 17. Jahrhunderts zu überprüfen, inwieweit ihre Ausstattung an prächtigen Kleidern und Schmuck tatsächlich mit den geltenden Kleiderordnungen vereinbar war⁴⁸. Daß die Selbstdarstellung in unstandesgemäßer Kleidung auch über den Tod hinausreichen sollte, belegt die Bestrafung einer Hannoveraner Bürgerin, die den Leichenstein ihrer Tochter mit Kleidern und Schmuck, die dieser nicht zustanden, hatte behauen lassen und sich anschließend weigerte, dies zu ändern⁴⁹.

⁴⁷ Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 60a, Ratsbuch 6 fol. 81 r; für diesen Hinweis danke ich Valentin Groebner.

⁴⁸ Vgl. z. B. die Sammlung von Frauenbildnissen in J. Petrascheck-Heim, Entwicklung der Frauenkleidung Nürnbergs im 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 44 (1953) 424ff.

⁴⁹ Stadtarchiv Hannover, Bruchregister B 7519k, fol. 12 r (1657).

Einhaltung von Sitte und Moral, was die Ablehnung von allem Fremden und den Vorbildcharakter der Welt der Erwachsenen für die Jugend beinhaltete, waren gängige Motive der Gesetzgeber über den gesamten Zeitraum hin, in dem dieses Regelwerk eingesetzt wurde⁵⁰. So findet sich auch bei Marchtaler, daß fremde, ausländische, „übel gestaltete“ und ärgerliche Kleidung bei Männern und Frauen abzulegen sei, „damit dadurch der Jugend zur Leichtsinngigkeit nit anlaß und ärgernuß gegeben und Gottes brennender Zorn gehäuft werde“. Hierin sieht er einen wesentlichen Grund zum Erlaß einer neuen Kleiderordnung. Auch in anderen Städten dürften solche Überlegungen der Anlaß für die Ausarbeitung ähnlicher Texte gewesen sein, ohne daß uns die Vorgänge zu ihrer Entstehung und die Begründungen überliefert sind.

Doch war angesichts einer sich ausdifferenzierenden Gesellschaft bei der Reglementierung Vorsicht geboten. Wie schon das Wiler Beispiel zeigte, wo unstandesgemäße Kleidung an Feiertagen erlaubt sein sollte, lag es auch im Interesse der Stadt Regensburg, zu bestimmten Anlässen dem Hang der Bürger zur Prachtentfaltung nachzugeben. So sollte bei hohem Besuch, etwa aus Anlaß von Reichstagen oder wenn der Kaiser in die Stadt kam, eine Ausstattung nach Belieben gestattet sein. Hieraus wird deutlich, daß sich die Obrigkeit sehr wohl bewußt war, daß in den Schränken und Truhen allerlei aufbewahrt wurde, was keineswegs mit den geltenden Kleiderordnungen vereinbar war. Solche Anlässe, die der Stadt Gelegenheit zur Selbstdarstellung boten, konnten also auch für die Bürger Ventilfunktion haben, um ihren Platz in der Gesellschaft zu manifestieren. Ähnliche Ausnahmeregelungen scheinen fast so alt wie die Kleiderordnungen selbst zu sein. Jedenfalls findet man sie immer wieder, wenn eine Stadt hohen Besuch erwartete⁵¹.

Marchtalers Ausführungen können auch als repräsentativ für die wirtschaftlichen Rücksichtnahmen gelten, die die Obrigkeit zunehmend geneigt war, walten zu lassen. So empfahl er dem Rat, um unbillige wirtschaftliche Härten zu vermeiden, eine Übergangsfrist von einem Vierteljahr für das Auftragen der alten Kleider zu gewähren. Damit bekommt das frühere ökonomische Argument, mit dem der Kleiderluxus verboten wurde, weil dadurch der einzelne und die Gemeinschaft, in der er lebt, erheblichen wirtschaftlichen Schaden nehmen könne, da der aufgrund seines Luxusaufwandes Verarmte der Gemeinschaft zur Last fallen würde, eine neue Qualität. Denn aus wirtschaftlichen Erwägungen hielt man es jetzt offensichtlich nicht mehr für zulässig, die Nutzung der wertvollen Kleidung von einem Tag auf den anderen zu verbieten und auf Anschaffung neuer Kleider zu drängen.

⁵⁰ Vgl. Bulst (wie Anm. 6) 43 ff.

⁵¹ Hughes (wie Anm. 1) 91 (Siena 1291 und Venedig 1459); N. Bulst, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten (= Beihefte der Francia 26) (Sigmaringen 1992) 82 (Tours 1468). 1561 wurde in Frankreich eine Ordonnanz erlassen, die es erlaubte, aus Anlaß des königlichen Einzugs in Reims und Paris drei Tage lang jegliche Art von Kleidung zu tragen. Lediglich Neuanfertigungen waren verboten, Paris, Bibliothèque Nationale F 46821 (22).

Hier eröffnet sich ein grundsätzliches Problem, das in vielen Kleiderverordnungen der frühen Neuzeit thematisiert wird und jeweils unterschiedliche Lösungen fand, nämlich die Frage nach den Übergangsfristen. Diese stellten zwar in erster Linie ein wirtschaftliches Problem dar, bargen aber zugleich auch erheblichen sozialen Zündstoff. Da die wertvolle Kleidung kaum in den jeweils gesetzten, verhältnismäßig kurzen Fristen aufzutragen war, die nur selten ein oder zwei Jahre, wie zum Beispiel in der bayerischen und in der sächsischen Kleidergesetzgebung, betrug, in denen die alte, jetzt verbotene Kleidung noch benutzt werden konnte⁵², stellte sich das Problem, wem es gestattet sein sollte, sie weiterhin zu benutzen. Eine der gefundenen und naheliegenden Lösungen war es, die nichtstandesgemäße gebrauchte Kleidung an Dienstboten⁵³ weiterzugeben. Der Nachteil war unübersehbar. Damit wurde es einer Gruppe in der Gesellschaft gestattet, eine Kleidung zu tragen, die eigentlich sozial weit über ihrem Stand angesiedelt war, was nicht nur die so bedachten Dienstboten⁵⁴ innerhalb ihres eigenen Standes in unzulässiger Weise auszeichnete, sondern über die Dienstboten auch den Reichtum der jeweiligen Herren widerspiegelte. Damit war die Intention des ursprünglichen Verbots zunichte gemacht. Diesem Umgehen der Kleiderordnungen vergleichbar sind die Schenkungen kostbarer Gewänder an die Nürnberger Priesterschaft, die dazu dienten, an den geistlichen Trägern den Reichtum und den sozialen Rang der Schenker zur Schau zu stellen⁵⁵. Parallelen hierzu finden sich auch anderswo. So war in Frankreich dem dritten Stand die unstandesgemäße Kleidung der Dienerschaft im Adel immer wieder ein besonderer Anlaß zur Klage, der vom König auch stattgegeben wurde⁵⁶. Denn hierin lag in der Tat ein schwerwiegender Verstoß gegen die innere Logik jeglicher Kleiderordnung mit sozial differenzierender Absicht.

In der vormodernen Gesellschaft trennten soziale Grenzen nicht nur Stände, Schichten, Gruppen und Klassen voneinander. Auch innerhalb der Familie konnte es soziale Grenzen geben, was den Gesetzgeber vor Schwierigkeiten stellte. Ein von Marchtaler ebenfalls besonders herausgestelltes Regulierungsprinzip war folglich eminent konfliktträchtig und, falls konsequent praktiziert, von erheblicher sozialer Brisanz – ich spreche von der bei der Festschreibung des gestatteten Kleidungsaufwandes erfolgten konsequenten Zuordnung der Ehefrauen zu ihren Männern und der Kinder zu ihren Eltern. Die daraus resultierenden unliebsamen Folgen von nichtstandesgemäßen Geldheiraten liegen auf der Hand. Die verarmte, aber standes-

⁵² Hauptstaatsarchiv München, GL 474/36 (1750). Ihrer königl. Majest. in Pohlen, etc. Churfürstens zu Sachsen, etc., etc. Kleiderordnung, Dresden 21. 2. 1750, Stadtarchiv Leipzig, II. Sekt. K (Feud.) Nr. 854, Bd. 1.

⁵³ Eine andere Variante ist die Weitergabe getragener Kleidung an die Dienstboten, die zum Teil gar keinen Lohn bezogen, wie dies aus Leipzig häufiger überliefert ist; z. B. Stadtarchiv Leipzig, II. Sekt. K. (Feud.) Nr. 913 fol. 36 r–37 v (1750).

⁵⁴ Aufgrund dieses Umstandes finden sich auch eigene Kleiderordnungen für Dienstboten, z. B. in England 1559 ff.; s. Harte (wie Anm. 21) 145.

⁵⁵ V. Groebner, Seelenrettungsökonomie in Nürnberg um 1500, in: *Journal für Geschichte* 4 (1990) 32 f.

⁵⁶ Lalourcé und Duval (wie Anm. 19) Bd. 1, 400.

mäßig höhergestellte Patriziertochter fiel nach ihrer Heirat mit einem reichen, sozial tiefer stehenden Ehemann auf dessen soziale Position zurück. Auch die spätmittelalterliche oberitalienische Kleidergesetzgebung versuchte dem Rechnung zu tragen⁵⁷.

Fragen wir abschließend nach den Gründen für das „Auslaufen“ der Kleiderordnungen, denn nur in den wenigsten Fällen wurden sie durch förmliche Erlasse für ungültig erklärt. Zweifellos machte es die sich gegen Ende des Ancien Régime immer stärker ausdifferenzierende Gesellschaftsordnung, in der jeder Berufsstand und jede Kleingruppe ihren eigenen, sich von anderen unterscheidenden Rang einforderte, zunehmend schwieriger, einen akzeptablen Kleidungscode zu finden. Die aus Wil eingangs zitierte Kleiderordnung belegt dies anschaulich. Wirtschaftliche Erwägungen ließen es zudem immer weniger geboten erscheinen, Luxus zu proskribieren, da zunehmend auch sein für die Wirtschaft des Landes förderlicher Charakter erkannt wurde und die Angst vor wirtschaftlicher Schwächung durch teure Luxusimporte in den Hintergrund trat. Zudem begannen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen ihren ursprünglichen Charakter zu verlieren, als für die Landesherren das Interesse an ihrer sozial normierenden Funktion zugunsten der fiskalischen Verwertung von Luxusbedürfnissen in den Hintergrund trat. Die vergebliche Eingabe der brandenburgischen Stände (1704) gegen die Absicht des Landesherren, sich die Luxusneigung der Bevölkerung durch jährliche Abgaben für Gold- und Silberbesätze, Perücken und anderes nutzbar zu machen⁵⁸, ist durchaus als repräsentativ für entsprechende Tendenzen im 18. Jahrhundert anzusehen⁵⁹. Es verdient jedoch festgehalten zu werden, daß es ähnliches, wenn auch nur vereinzelt, schon im Mittelalter gegeben hat. So ist aus Florenz aus dem Jahre 1299 überliefert, daß gegen Gebühr ein Erlaubnisschein für das Tragen von Gold-, Silber-, Perlen- oder Edelsteindiademen erworben werden konnte⁶⁰. Als symptomatisch für das Ende der Kleiderordnungen kann die Entscheidung des bayerischen Staatsministers Montgelas von 1815 angeführt werden, den aus verschiedenen Städten eingegangenen Anfragen und Bitten um ein offizielles Verbot ungewöhnlicher Kleidungsstücke nicht mehr stattzugeben. In einem entsprechenden Rundschreiben wurde dazu ausgeführt, daß unter dem Begriff der strafverfolgungswürdigen „verbotenen Kleidungsstücke“ ausdrücklich nicht mehr diejenigen „durch eine vorübergehende Mode veranlaßte Modificationen in der Farbe oder den einzelnen Theilen der gewöhnlichen Kleidungsstücke begriffen, sondern darunter lediglich solche zu verstehen seyen,

⁵⁷ Hughes (wie Anm. 1) 98. HAB Wolfenbüttel, RF 323 (5).

⁵⁸ G. Liebe, Die Kleiderordnungen des Erzstifts Magdeburg, in: *Geschichtsblätter für Magdeburg Stadt und Land* 37 (1902) 188 f.; vgl. Baur (wie Anm. 8) 92 f.; K. Plodeck, Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 39 (1976) 106, erwähnt die in Brandenburg-Ansbach eingeführte Neuerung, sich im voraus Übertretungen gegen die Aufwandsordnungen erkaufen zu können.

⁵⁹ Zum Problem der Luxussteuern s. M. Stolleis, *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit* (Frankfurt a. M. 1983) 57 ff.

⁶⁰ R. Davidsohn, *Geschichte von Florenz* (Berlin 1896) Bd. 3, 67.

welche von dem herrschenden Kostüme dergestalt abweichen, daß sie unter die im gemeinen Leben gebräuchlichen benennungen der bürgerlichen Kleidungsstücke füglich nicht mehr subsumiert werden können“⁶¹. Von hier war es nur noch ein kleiner Schritt bis zur gänzlichen Aufgabe obrigkeitlicher Eingriffe in das Gesellschaftsgefüge mittels Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen.

Wie stark neben solchen Gründen mangelnde Akzeptanz dem Gesetzgeber Anlaß bot, seine Bemühungen um Erlaß und Durchführung von Kleiderordnungen einzustellen, bleibt vorerst eine offene Frage. Die Schlüsse, die man aus der Umfrage ziehen kann, die die bayerische Regierung in Burghausen zur Vorbereitung der am 7. November 1749 – mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 1750 – erlassenen Kleiderordnung⁶² durchführte, sind sehr heterogen. Die Berichte, die aus 31 Städten und Märkten eingingen, decken die ganze Bandbreite von guter und problemloser Befolgung der bestehenden Kleiderordnungen bis hin zum Eingeständnis ihrer völligen Nichtbeachtung und Wirkungslosigkeit ab, wobei die Amtsleute zum Teil selbst mit schlechtem Beispiel vorangingen. Dabei mußte auch über einen Pfarrer Klage geführt werden, der durch äußerst kritische Äußerungen zur geltenden Kleiderordnung die Bauern zum Widerstand und ungesetzlichen Verhalten angestachelt habe⁶³. Leider sind die tatsächlichen Argumente des Pfarrers nicht überliefert.

War vielleicht auch er zu der Einsicht gekommen, die die bayerische Regierung schon etwa achtzig Jahre früher den Amberger Titularräten gegenüber geäußert hatte⁶⁴, die für sich trotz der anders lautenden Bestimmungen der Kleiderordnung um das Recht nachgesucht hatten, weiterhin ihre Titel tragen zu dürfen wie die echten kurfürstlichen Räte und für ihre Frauen das Recht auf Tragen weißer Trauerkleider reklamierten, um den notwendigen Abstand zur einfachen Bürgerschaft nach außen zu dokumentieren? Fraglos war die Bitte der Titularräte zeitgemäßer als die ablehnende Entgegnung der Regierung: Sie sollten ihre Arbeitskraft den drängenden politischen und administrativen Aufgaben widmen und sich nicht „mit dergleichen ungereimten Vanitaten, die keiner verbeschaidung würdig seien, anzulegen“. Dieser Fall macht ebenso wie die Montgelas gegenüber vorgebrachten Anliegen die zunehmende Diskrepanz der Interessenlagen zwischen Obrigkeit und Untertanen deutlich. Letztere waren nicht unbedingt bereit, auf Vorrechte und Sonderstellungen in der Gesellschaft, wie sie sie bisher genossen hatten und wie sie sich nicht zuletzt in den Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen niedergeschlagen hatten, im Interesse anderer ökonomischer und sozialer Prioritäten zu verzichten. Nichtigkeiten oder „Vanitaten“, so hätten sie der Regierung entgegen können, waren dies, da diese Fragen ihre soziale Stellung betrafen, weder in ihren Augen noch in denen der meisten Zeitgenossen keineswegs.

⁶¹ Hauptstaatsarchiv München, GR Fasz. 1182/21.

⁶² Hauptstaatsarchiv München, GL 474/36.

⁶³ Hauptstaatsarchiv München, GR Fasz. 1182/21.

⁶⁴ Staatsarchiv Amberg, Oberpfälz. Administration, Akten 17 u. 18 (1672 u. 1673).